

## Allgemeine Reparaturbedingungen

2023-Jun-01

### 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Reparaturbedingungen gelten für alle Wartungsleistungen (Reparaturen) für Allied Vision Kameras und Zubehör („Produkte“) der Allied Vision Technologies Gruppe („Allied Vision“). Wenn es sich bei einem Mangel um einen Gewährleistungsfall handelt, gelten für die Rechte und Pflichten des Kunden die Regelungen der jeweils gültigen Verkaufsbedingungen von Allied Vision, die Allied Vision auf Anfrage kostenlos zur Verfügung stellt oder die im Internet unter [www.alliedivision.com](http://www.alliedivision.com) abgerufen werden können.

### 2. Berechtigung für RMA

Allied Vision bietet die Reparaturleistungen nur demjenigen an, der das Produkt/die Produkte ursprünglich direkt bei Allied Vision erworben hat („Kunde“).

### 3. Anmeldung

3.1 Jegliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten durch Allied Vision erfordern eine Registrierung für den RMA-Prozess auf den folgenden Webseiten [Allied Vision Support- und Reparaturanfragen \(RMA\) - Allied Vision](#).

3.2 Der Kunde muss alle erforderlichen, mit einem Sternchen versehenen Felder des Formulars ausfüllen und das Formular durch Anklicken des Buttons „Abschicken“ abschicken, nachdem er diese Reparaturbedingungen und die Verkaufsbedingungen von Allied Vision durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens akzeptiert hat. Wenn eine Reparatur notwendig ist und der Reparaturauftrag von Allied Vision angenommen wird, erhält der Kunde eine RMA-Nummer (Return Material Authorization).

3.3 Produkte, die ohne eine RMA-Nummer an Allied Vision geschickt werden, können auf Kosten des Kunden an diesen zurückgeschickt werden.

### 4. Zustandekommen des Vertrags

4.1 Die Anmeldung zum RMA-Prozess ist eine Aufforderung, die erste Fehlerdiagnose zu starten.

4.2 Mit der Erteilung einer RMA-Nummer per E-Mail bietet Allied Vision an, das/die Produkt(e) zu den in der RMA-Richtlinie von Allied Vision zu Beginn der RMA-Registrierung angegebenen Kosten zu reparieren sowie Angaben darüber zu machen, ob (siehe Ziff. 5), wohin und wie das defekte Produkt zu senden ist.

4.3 Mit der Einsendung des Produkts/der Produkte an Allied Vision akzeptiert der Kunde den Reparaturvertrag zu diesen Bedingungen einschließlich der vorab genehmigten Kosten.

### 5. Remote-Fehlerbehebung

Allied Vision ist berechtigt, zunächst eine telefonische oder elektronische Störungsbeseitigung zu versuchen, wenn diese nach der RMA-Anforderung des Auftraggebers objektiv erfolgversprechend erscheint.

## 6. Inspektion und Kostenvoranschlag

6.1 Nach Erhalt des Produkts wird Allied Vision dieses überprüfen. Wenn die vorab genehmigten Kosten die Reparatur oder den Austausch einschließlich der Versandkosten abdecken, wird Allied Vision das Produkt unverzüglich reparieren oder austauschen, ohne dass es einer weiteren ausdrücklichen Genehmigung durch den Kunden bedarf.

6.2 Übersteigt der von Allied Vision geschätzte Servicepreis den vorab genehmigten Betrag, erstellt Allied Vision innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt des Produkts einen verbindlichen Kostenvoranschlag (einschließlich Arbeits-, Material- und Versandkosten). Der Kunde muss die Annahme dieses Kostenvoranschlags erklären und die Reparatur per E-Mail genehmigen.

6.3 Wird der Kostenvoranschlag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum genehmigt, so gilt das Angebot für die Reparatur als abgelehnt. In diesem Fall oder wenn eine Reparatur technisch nicht möglich ist, sendet Allied Vision das unreparierte Produkt per Kurierdienst (FCA Incoterms 2020) an den Kunden zurück und berechnet die Mindestgebühr (siehe Ziff. 11.2).

## 7. Pflichten des Kunden

Allied Vision nimmt nur Produkte zur Reparatur an, die frei von Verunreinigungen durch Fremdstoffe sind, dies sind u.a. infektiöse Substanzen, Radioaktivität und gefährliche Stoffe. Bei Einsendung von verunreinigten Produkten muss der Kunde Allied Vision die Kosten für die Rücksendung oder für die Sonderbehandlung und professionelle Reinigung der kontaminierten Produkte ersetzen.

## 8. Leistungsverzug

8.1 Allied Vision gerät nicht in Lieferverzug bei Störungen aufgrund höherer Gewalt gemäß Ziff. 18.1., verspäteter Selbstbelieferung (wenn bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes weder Allied Vision noch den Vorlieferanten von Allied Vision ein Verschulden trifft oder Allied Vision im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist) und sonstigen von Allied Vision nicht zu vertretenden Leistungshindernissen. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen, so wird Allied Vision den Kunden hiervon unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen neuen Lieferfrist unterrichten.

8.2 Der Eintritt des Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Kunden erforderlich.

8.3 Die Verzugshaftung von Allied Vision richtet sich nach Ziff. 16. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden und von Allied Vision unberührt, insbesondere im Falle des Ausschlusses der Leistungspflicht (z.B. wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung).

## 9. Kosten und Risiko des Transports

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Kunde die Frachtkosten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Produkts während des Hin- und Rücktransports trägt der Kunde.

## 10. Annahme

10.1 Die Reparaturleistungen von Allied Vision gelten mit der Benutzung der reparierten Produkte durch den Kunden als stillschweigend abgenommen. Andernfalls ist der Kunde verpflichtet, Allied Vision die Verweigerung der Abnahme unter Angabe der gefundenen Mängel unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Die Reparaturleistung gilt auch dann als abgenommen, wenn der Kunde das reparierte Produkt in seinem Geschäftsbetrieb verwendet.

## 11. Vergütung

11.1 Der Kunde schuldet in jedem Fall die Mindestgebühr für die Überprüfung des zu reparierenden Produkts zuzüglich der Kosten für den Rücktransport.

11.2 Soweit eine Reparatur möglich ist, erfolgt diese gegen Zahlung einer Gebühr, die den Zeit- und Materialaufwand sowie die Transportkosten abdeckt. Es werden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Stundensätze berechnet. Ersatzteile werden zu den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Preisen von Allied Vision in Rechnung gestellt.

11.3 Für den Ersatz von Alvium-Kameras schuldet der Kunde den aktuellen Kaufpreis zuzüglich der Mindestgebühr und der Kosten für den Rücktransport.

## 12. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

12.1 Zahlungen sind ohne jeden Abzug gemäß der Rechnung zu leisten, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag auf dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto von Allied Vision gutgeschrieben wurde.

12.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Allied Vision anerkannt sind.

12.3 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 13. Eigentumsübergang im Falle eines Austauschs

Mit der Einsendung des mangelhaften Produktes an Allied Vision erklärt sich der Auftraggeber bereit, das Eigentum an dem Produkt auf Allied Vision zu übertragen, wenn ein Mangel im Wege der Ersatzlieferung behoben wird. Im Gegenzug wird Allied Vision - vorbehaltlich der Zahlung der in Rechnung gestellten Servicegebühr - ein gleichwertiges Produkt liefern und das Eigentum an dem ausgetauschten Produkt auf den Auftraggeber übertragen.

## 14. Mängelhaftung für ausgetauschte Produkte

Wird ein defektes Produkt gegen eine neues ausgetauscht, so gelten die jeweils gültigen Verkaufsbedingungen von Allied Vision entsprechend.

## 15. Mängelhaftung für Reparaturen

15.1 Mängel, die bei der Abnahme des reparierten Produkts nicht erkennbar sind, hat der Kunde Allied Vision unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt als unverzüglich, wenn sie innerhalb von einer (1) Woche nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

15.2 Wird nach einer Mängelanzeige des Kunden kein Mangel an der Reparatur festgestellt, so trägt der Kunde die Allied Vision entstandenen Kosten.

15.3 Ein Fall der Mängelhaftung liegt nicht vor, wenn Mängel

- auf Umstände zurückzuführen sind, die nach dem Gefahrenübergang eingetreten sind,
- durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch den Kunden verursacht wurden,
- auf willkürlichen Änderungen des Produkts durch den Kunden beruhen,
- auf normalen Verschleiß oder normale Abnutzung zurückzuführen sind oder

- sonst der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind.

Allied Vision kann dem Kunden die zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen, die sich in den vorgenannten Fällen ergeben.

15.4 Weist die Reparatur einen Mangel auf, so ist Allied Vision zunächst Gelegenheit zu geben, mit der Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen.

15.5 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Allied Vision Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen zu verlangen. In diesem Fall hat der Kunde Allied Vision vorab oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich von der Selbstvornahme zu unterrichten. Das Recht auf Selbstvornahme ist ausgeschlossen, wenn Allied Vision berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

15.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind dem Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde berechtigt, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel, der die Funktionsfähigkeit und/oder Sicherheit des Produkts nicht beeinträchtigt, ist das Rücktrittsrecht jedoch ausgeschlossen. Die Haftung von Allied Vision auf Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 16.

## 16. Haftungsbegrenzung

16.1 Allied Vision haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Allied Vision oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Allied Vision beruhen sowie im Falle zwingender gesetzlicher verschuldensunabhängiger Haftung.

16.2 Allied Vision haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Allied Vision oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Allied Vision beruhen.

16.3 Allied Vision haftet bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

16.4 Im Übrigen ist die Haftung von Allied Vision ausgeschlossen.

16.5 Soweit die Haftung von Allied Vision ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Allied Vision.

## 17. Verjährungsfrist für die Reparatur

17.1 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Allied Vision oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Allied Vision beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Allied Vision oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Allied Vision beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch Allied Vision oder einen gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Gleiches gilt für zwingende gesetzliche verschuldensunabhängige Haftung.

17.2 In allen anderen Fällen beträgt die Verjährungsfrist ein (1) Jahr.

## 18. Höhere Gewalt

18.1 Ist eine Vertragspartei aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Feuer, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufruhr, Embargo, Devisen- und Ausfuhrbeschränkungen, Naturkatastrophen, Terrorakte, Lieferengpässe, nicht in der Lage, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, so kann sie diese Verpflichtungen aussetzen, soweit diese Hindernisse fortbestehen und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren.

18.2 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat der anderen Partei unverzüglich schriftlich Beginn und Ende der Verzögerung mitzuteilen; andernfalls hat sie die andere Partei von allen Kosten freizustellen, die ihr durch die Nichtmitteilung entstehen.

18.3 Jede Partei kann vom Vertragsverhältnis zurücktreten oder es mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die durch höhere Gewalt verursachte Verzögerung länger als sechs Monate gedauert hat.

## 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1 Auf das Vertragsverhältnis über Wartungs- und Reparaturarbeiten findet deutsches Recht Anwendung, wenn die Leistung von der Allied Vision Technologies GmbH erbracht wird, oder kanadisches Recht, wenn die Leistung von der Allied Vision Technologies Canada Inc. erbracht wird.

19.2 Im Falle des Austausches (Ziff. 13) richtet sich das Vertragsverhältnis nach dem in den jeweils gültigen Verkaufsbedingungen von Allied Vision festgelegten Recht.

19.3 Für Verträge mit der Allied Vision Technologies GmbH ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien Jena (Bundesrepublik Deutschland), wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung keinen Sitz oder eine Niederlassung im Inland hat.

19.4 Bei Verträgen mit Allied Vision Technologies Canada Inc. ist Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien Burnaby (Kanada).

19.5 Allied Vision ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dem für ihn allgemein zuständigen Gericht zu verklagen.